



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 19. Oktober 2005	Nummer 18
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
17.10.2005	Gesetz zur Anschlussregelung über die Beteiligung der Kommunen an der Refinanzierung des Landesanteils nach dem Altschuldenregelungsgesetz (Zweites Altschuldenrefinanzierungsgesetz – 2.AlschRefG)	246

**Gesetz zur Anschlussregelung über die Beteiligung
der Kommunen an der Refinanzierung des
Landesanteils nach dem Altschuldenregelungsgesetz
(Zweites Altschuldenrefinanzierungsgesetz –
2.AlschRefG)**

Vom 17. Oktober 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Gemeinden und Landkreise des Landes beteiligen sich hälftig an dem vom Land nach § 1 und § 2 der am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG) zu erbringenden Refinanzierungsbeitrag für die Jahre 2005 bis 2008 in Höhe von jeweils 13 405 064 Euro p. a. und für die Jahre 2009 bis 2011 in Höhe von jeweils 842 210 Euro p. a.

§ 2

Das Land verrechnet die Beträge insgesamt mit dem Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer. Die Verrechnung erfolgt mit den vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 17. Oktober 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

248

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 18 vom 19. Oktober 2005

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0